

1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Guxhagen

Auf grund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen am 27.09.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 3 – Aufwandsentschädigungen – erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

– Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	20,00 €
– Ehrenamtliche Beigeordnete	20,00 €
– Mitglieder der Ortsbeiräte	20,00 €
– Mitglieder des Wahlausschusses	20,00 €
– zu Beratungen der Ausschüsse hinzugezogene Sachverständige	20,00 €
– Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	20,00 €

Die Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit

40,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

– die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	50,00 €
– stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung, wenn Aufgaben des Vorsitzenden länger als 1 Monat wahrgenommen werden	50,00 €
– Ausschussvorsitzende	0,00 €
– Fraktionsvorsitzende	50,00 € zzgl. 5,00 € pro Fraktionsmitglied
– die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	50,00 €
– ehrenamtliche Beigeordnete	0,00 €
– Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	35,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Für die Betreuung des Aufgabengebietes „Bücherei“ beträgt die Aufwandsentschädigung
- | | |
|---|---------|
| pro Öffnungszeit | 20,00 € |
| für die Betreuung der „Bücherei-Homepage“ monatlich | 20,00 € |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen diese Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 und 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Guxhagen tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guxhagen, 28.09.2010

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Guxhagen

Slawik
Bürgermeister